

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR SATZUNG
für Zweigvereine (ZV)
im Katholischen Deutschen Frauenbund
Diözesanverband Regensburg e.V.

Zu § 6 „Erwerb der Mitgliedschaft“

- (1) Nichtkatholische Frauen, die die Ziele des Katholischen Frauenbundes bejahen, können Mitglied werden, jedoch nicht das Amt einer Vorsitzenden übernehmen.

(2) Ehrungen:

Die **Mitgliedsnadel** in Silber wird vom Zweigvereinsvorstand verliehen, und zwar für:

- mind. 20jährige Mitgliedschaft
- besondere Verdienste um den Frauenbund

Die **Mitgliedsnadel** in Gold wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes verliehen.

Die Mitgliedsnadel in Gold wird verliehen in der Regel für:

- 40jährige Mitgliedschaft
- mind. 12 Jahre Vorstandsamt

Die **Mitgliedsnadel** in Gold mit Stein wird verliehen für:

- 50jährige Mitgliedschaft

In Ausnahmefällen kann der Diözesanvorstand ein Mitglied der Bezirksleitung mit der Ehrung beauftragen.

Anträge auf Verleihung der Mitgliedsnadel in Gold und der Mitgliedsnadel in Gold mit Stein sind mindestens 3 Monate vorher schriftlich an den Diözesanvorstand zu stellen. Die Kosten für beide Nadeln trägt der Diözesanverband.

Der Zweigverein kann ehren:

- a) mit der **Ehrennadel** in Silber:
Frauen, die mindestens 8 Jahre ein Amt im Zweigverein ausüben oder eine vergleichbare Tätigkeit übernommen haben.
- b) mit der **Ehrennadel** in Gold:
Frauen, die mindestens 12 Jahre ein Amt im Zweigverein ausüben oder eine andere vergleichbare Tätigkeit übernommen haben.

Die Kosten für die Ehrennadeln in Silber und Gold übernimmt der Zweigverein. Diese Nadeln können (ohne Antrag) vom Bayerischen Landesverband bezogen werden.

(3) Mitgliedererfassung

Die Mitgliedererfassung und -verwaltung erfolgt in den Zweigvereinen.

(4) Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der aufnehmende Zweigverein den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung der Beitretenden auf.

Diese Informationen werden vom Zweigvereinen verwaltet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Mitgliederlisten sind nur für Vorstandsmitglieder zugänglich.

Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern ab dem Tag des Ausscheidens, sowie Protokolle, Kassen- und Bankbelege werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen zehn Jahre aufbewahrt.

Zu § 7 „Ende der Mitgliedschaft“

(5) Ende der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss muss der Mitgliedsausweis an den jeweiligen Vorstand zurück gegeben werden.

Das Ruhen eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft nicht.

Zu § 8 „Mitgliedsbeitrag“

(6) Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit € 25,- (seit 01.01.2011).

Alle Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift „KDFB engagiert – die Christliche Frau“; diese ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Die Mitglieder zahlen generell den vollen Beitrag.

(Bestehende Halbzahlerinnen genießen Bestandsschutz. Seit 13. März 2004 ist diese Form der Mitgliedschaft für Neueintritte nicht mehr möglich.)

Bei finanziellen Notlagen kann der ZV den Beitrag für ein Mitglied übernehmen. Die Entscheidung darüber trifft der ZV-Vorstand.

Bei Neugründung eines ZV bleiben die Mitgliedsbeiträge der ersten drei Monate in voller Höhe in der ZV-Kasse.

Die Schatzmeisterin ist zuständig für die rechtzeitige Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an den Diözesanverband, spätestens zum 31.03. jeden Jahres (durch Einzugsverfahren).

Bei ruhenden Zweigvereinen wird nach dem Jahreswechsel kein Mitgliedsbeitrag erhoben bis eine satzungsgemäße Vorstandschaft gewählt ist.
In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf die Mitgliederzeitschrift, den Versicherungsschutz und den Nachlass bei Bildungsseminaren.

Über den Bayerischen Landesverband des KDFB bestehen eine Unfall-, eine Haftpflicht- und eine Dienstfahrtfahrzeug-Versicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer. Diese Versicherung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Zu § 9 „Gliederung“

(7) Bezirke

Im Rhythmus der Diözesanvorstandswahlen findet die Wahl der Bezirksleitung im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Bezirksbildungskonferenzen statt.

Zu § 11 „Mitgliederversammlung“

- (8) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Zweigvereins.
- (9) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand des Zweigvereins.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb zwei Monaten nach Beantragung einberufen werden.
- (11) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Zweigvereinsvorstand eingereicht sein.
- (12) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
Die Vorstandsämter werden grundsätzlich geheim gewählt.
Bei allen anderen Wahlen genügt Abstimmung durch Handzeichen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

Wahl in Abwesenheit ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Jedes Amt wird einzeln gewählt.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Wer im Wahlausschuss ist, darf wählen, kann aber nicht gewählt werden.

Hinweise zur Wahl:

Die Amtszeit des ZV-Vorstandes und Führungsausschusses beträgt 4 Jahre.

Eine Wahl muss auch dann durchgeführt werden, wenn der ZV-Vorstand und Führungsausschuss weiter im Amt bleiben möchte (Wiederwahl).

Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

In Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit möglich, der Zweigverein teilt hierfür die Gründe dem Diözesanvorstand mit.

Kann in einem Zweigverein keine satzungsgemäße Vorstandschaft gewählt werden, kann der Zweigverein vorübergehend ruhen.

Es finden keine Vereinstätigkeiten statt.

Die Leitung der Wahl muss durch die zuständige Bezirksleiterin oder einer Vertreterin des Diözesanvorstandes erfolgen.

Die Verwahrung des Vermögens sowie der aktuellen Kassen- und Bankbelege übernimmt stellvertretend der Diözesanvorstand bis wieder eine satzungsgemäße Vorstandschaft gefunden wird.

Die Zahl der Wahlberechtigten ist durch eine Anwesenheitsliste festzustellen.

Über das Wahlergebnis ist ein gesondertes Wahl-Protokoll anzufertigen.

Nach erfolgter Wahl sind Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstandsmitglieder sowie der Beauftragten für VSB und LV an das Diözesanbüro und die zuständige Bezirksleiterin zu melden.

Vorsitzenden-Team:

Die Mitglieder des Vorsitzenden-Teams bestimmen selbst eine Ansprechpartnerin für 4 Jahre. Diese ist dem Diözesanbüro und der zuständigen Bezirksleiterin zu melden.

- (13) Die Mitgliedschaft muss gesondert gekündigt werden.
Ein Beitritt in einen Nachbarzweigverein oder als Einzelmitglied des Diözesanverbandes ist möglich.

(14) Führungsausschuss

Die Anzahl der Beisitzerinnen / Ortssprecherinnen soll möglichst nicht mehr als fünf Mitglieder betragen.

Die Gruppenleiterinnen (von z. B. Junge Frauen, EKG, Gymnastik, Chor usw.) gehören dem Führungsausschuss an und müssen KDFB-Mitglied sein.

Die im Bereich eines ZV wohnenden KDFB-Mitglieder mit überörtlichen Führungsaufgaben haben beratende Funktion.

Überörtliche Führungsaufgaben sind:

- die Bezirksleitung
- die Kommissionsvorsitzenden
- Vertreterinnen im Bereich des Diözesanverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes des KDFB.

Bisher ernannte Ehrevorsitzende können weiterhin mit beratender Funktion zu den Führungsausschuss-Sitzungen eingeladen werden.

(15) Aufgaben des Führungsausschusses

Für die Planung des Jahresprogramms und seiner Durchführung ist der Führungsausschuss zuständig. Er kann dazu in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise bilden.

Neben den in der Satzung genannten sollte er folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Geistliche Besinnung bei Führungsausschusssitzungen
- die Gemeinschaft untereinander und mit allen Mitgliedern pflegen
- an Veranstaltungen des KDFB (z. B. auf Bezirks-, Diözesan-, Landes- oder Bundesebene) oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen und darüber gegebenenfalls den Mitgliedern des Führungsausschusses berichten
- Mitarbeiterinnen und Nachwuchskräfte gewinnen und für geeignete Veranstaltungen und Schulungen motivieren
- das Programm für den ZV erstellen

Zu § 13 „Vorstand“

(16) Das Vorsitzenden-Team besteht aus höchstens 4 Mitgliedern.

(17) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für Aktivitäten, Arbeitsstil und Atmosphäre in der Gemeinschaft. Neben den in der Satzung genannten sollte er folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Geistliche Besinnung bei Vorstandssitzungen
- anfallende Arbeiten aufteilen
- mit Nachbarzweigvereinen Kontakte pflegen
- Sorge um ein gutes Einvernehmen mit anderen Gruppen und Verbänden, besonders im Raum der Pfarrgemeinde
- Anregungen und kritische Stellungnahmen an den Diözesanverband oder die Bezirksleitung weitergeben
- Für die Information der Führungskräfte, die sich aus Vertretungsaufgaben bzw. Teilnahme an Veranstaltungen ergeben, ist ausreichend Zeit bei den Sitzungen einzuräumen

Spezielle Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Zweigvereinsvorsitzende:

- Sorge für die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins und für die Durchführung der Vereinsaktivitäten zusammen mit dem Führungsausschuss
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung 1 x jährlich
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit der Schriftführerin

- Mitverantwortung für die Protokolle (z. B. von Vorstands-, Führungsausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen)
- Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Führungsausschuss
- Vertretung des Vereins zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Einberufung von Vorstands- und Führungsausschusssitzungen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zusammen mit dem Führungsausschuss
- Teilnahme an der Diözesan delegiertenversammlung
- Versammlungsleitung, dazu zählt unter anderem:
 - Begrüßung der Frauen
 - Begrüßung der ReferentInnen
 - Dank an ReferentInnen
 - Abschluss der Versammlung

Bei Veranstaltungen von VSB oder LV übernimmt die VSB- oder LV-Beauftragte die Veranstaltungsleitung.

Stellvertretende Zweigvereinsvorsitzende:

Aufgaben wie Zweigvereinsvorsitzende im Vertretungsfall bzw. nach Absprache

Vorsitzenden-Team:

Die Teammitglieder bestimmen selbst, wer welche der genannten Aufgaben übernimmt.

Schriftführerin:

- Protokoll der Mitgliederversammlung
 - Protokoll der Vorstandssitzungen
 - Protokoll der Führungsausschusssitzungen
 - Protokoll verteilen
 - Öffentlichkeitsarbeit:
z. B. Berichte an die örtliche Presse, Plakate
 - Führen der Zweigvereins-Chronik
 - Pflege der Homepage
- } kann
delegiert
werden

Schatzmeisterin:

- Führung der ZV-Kasse (Kassenbuch)
- Verwaltung des ZV-Vermögens
- Bankvollmacht zusammen mit der Zweigvereins-Vorsitzenden bzw. der Ansprechpartnerin des Vorsitzendenteams, durch die erteilte Untervollmacht der Diözesanvorstandschafft Regensburg, zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Verwaltung der Teilmitgliedsbeiträge, der Zweigvereinsbankgeschäfte, im Sinne des § 4 der Satzung
- ordnungsgemäße Weiterleitung der Beitragsanteile an den Diözesanverband spätestens bis 31. März eines jeden Jahres
- An- und Abmeldung der Mitglieder (schriftlich an das Diözesanbüro)
- Führung einer ZV-Mitglieder-Kartei, in der die bezahlten Beiträge eingetragen werden
- Erstellung eines Kassenberichtes für die jährliche Mitgliederversammlung
- Meldung und Abrechnung der Bildungsveranstaltungen gemäß der KEB Richtlinien

(18) „Verwendung des Vereinsvermögens“

Alle Kosten, die im Rahmen der Zweigvereinsarbeit entstehen, sind aus der Zweigvereinskasse zu erstatten (z. B. Porto, Telefon, Fahrtkosten, Arbeitmaterial usw.).

Nehmen Mitglieder im Auftrag des Zweigvereins an Fortbildungsveranstaltungen oder Konferenzen des Verbandes teil (z. B. Bezirksbildungskonferenzen), sind die entstehenden Kosten aus der Zweigvereinskasse zu zahlen.

(19) „Schlichtungsausschuss“

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen. Je eine Beisitzerin wird von den streitenden Parteien benannt. Die ernannten Beisitzerinnen wählen die Vorsitzende, die keiner der streitenden Parteien angehören darf.

Kommt keine Einigung über die Person der Vorsitzenden zustande, so wird die Vorsitzende von der Diözesanvorsitzenden benannt.

Beschlossen bei der Diözesan delegiertenversammlung am 22. März 2014.

NOTIZEN